



Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: alexander.gagel@contrib0800.net

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 07-00-03-13

Diskussionsforum SGB IX

Info Nr. 4

I. Problematik der Fristen des § 14 SGB IX

1. Ein Hinweis zur Wortwahl:

In § 14 SGB IX wird als **zuständiger Träger** immer der objektiv zuständige Träger bezeichnet. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX. Der Träger, der sich selbst für zu Unrecht für zuständig gehalten hat oder durch Verweisung zur Leistung verpflichtet worden ist, wäre demnach als **verpflichteter Träger** oder Träger, der die Leistung erbracht hat, zu bezeichnen.

2. Die Frist nach § 14 Abs.1 Satz 1 SGB IX

§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sieht für die Feststellung der Zuständigkeit eine **Frist von zwei Wochen** vor und eine unverzügliche Weiterleitung bei Feststellung der Unzuständigkeit. Verlangt wird nicht die Feststellung durch Verwaltungsakt sondern nur die interne Entscheidung über die eigene Zuständigkeit. Von daher kommt es auch bei negativer Entscheidung nicht auf eine Bekanntgabe an, auch nicht auf die Aufgabe einer Mitteilung zur Post¹; die Frist wird vielmehr **gewahrt, wenn innerhalb der Frist** von dem verantwortlichen Entscheider die Bearbeitung oder Weiterleitung **verfügt und in den Geschäftsgang** gegeben worden ist².

¹ So z.B. Steinwedel zur Frage des maßgeblichen Zeitpunktes für eine Änderung der Verhältnisse im Rahmen der §§ 44 SGB X in Kass-Komm SGB X § 39 Rz 18

² So ausdrücklich geregelt in § 134 Abs. 2 SGG für die Abfassung von Urteilen

§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX enthält außerdem die Aussage, dass der Rehabilitationsbedarf unverzüglich festzustellen ist, wenn der Antrag nicht weitergeleitet wird; gemeint ist hier nach „fristgemäßer Entscheidung“.

Die **Auslegung** dieser Bestimmungen ist **nicht unproblematisch**. Mit Recht wird allerdings überwiegend die Ansicht vertreten, dass der erstangegangene Träger nur zwei Wochen für die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Verfügung hat und ohne Rücksicht auf seine Zuständigkeit zur Leistung verpflichtet ist, wenn er diese Frist nicht einhält³.

Fraglich ist aber bereits der **Rechtscharakter dieser Regelung**. Der Auffassung von Löschau⁴, dass eine **Verwirkung** des Rechts zur Weiterleitung eintrete, stehen Bedenken entgegen. Erstens erfordert eine Verwirkung außer dem Zeitablauf auch noch Umstände, die den Eindruck entstehen lassen, das Recht werde nicht wahrgenommen⁵. Ferner geht es nicht nur um einen Rechtsverlust sondern um die Begründung einer **eigenständigen Verpflichtung**. Es entsteht – wo die Zuständigkeit nicht gegeben ist - durch Zeitablauf ein Rechtsanspruch des Versicherten. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch die Auffassung von Haines⁶ und Ernst⁷, es handele sich um eine **Ausschlussfrist** problematisch⁸. Eine Ausschlussfrist bewirkt, dass nach ihrem Ablauf ein bestimmtes Recht nicht mehr geltend gemacht werden kann. Übertragen auf die vorliegende Problematik würde dies bedeuten, dass das Recht des Rehabilitationsträgers auf Weiterleitung untergeht. Darin erschöpft sich die Fristbindung jedoch nicht. Es handelt sich – wo die eigene Zuständigkeit nicht gegeben war - im Hinblick auf § 14 Abs. 4 SGB IX nicht um eine Frist für die Geltendmachung der Unzuständigkeit, sondern in erster Linie um das **Entstehen einer Verpflichtung durch Zeitablauf**. Es entsteht die Pflicht anstelle des zuständigen Trägers zu leisten. Nur dort, wo objektiv die eigene Zuständigkeit gegeben ist, beschränkt sich die Auswirkung auf den Ausschluss von Einwendungen hiergegen.

³ Löschau GK-SGB IX § 14 Rz. 21; Haines LPK-SGB IX § 14 Rz. 9

⁴ a.a.O.(Fn 3)

⁵ BSG 7.11.1991 –12 RK 37/90 – SozR3-1300 § 24 Nr. 6 S.18 m.w.N.; BSG 30. 11. 1978 –12 RK 6/76 – SozR 2200 § 1399 Nr. 11; Wolff/Bachof/Stober Verwaltungsrecht Bd. 1, 6. Aufl. § 37 IV; Palandt/Heinrichs BGB, 61. Aufl. § 242 Rz. 87 ff.

⁶ a.a.O. (Fn 3)

⁷ Ernst in Ernst/Adlhoch/Seel SGB IX § 31 Rz. 6

⁸ Es wäre dazu auch noch wichtig darzulegen, dass (und wieso) eine Wiedereinsetzung nach § 27 Abs. 5 SGB X ausgeschlossen ist.

Daran knüpft die Frage, ob der **Berechtigte** bei hinreichender Klarheit über den an sich zuständigen Träger auf diesen Anspruch zugunsten einer Bearbeitung durch den zuständigen Träger **verzichten kann**.

Weiter ist zu erörtern, ob der an sich **zuständige Träger** bei verspäteter Weiterleitung an ihn, den Fall (im Einverständnis mit dem Berechtigten) **dennoch übernehmen** kann.

Die Kommentarliteratur nennt zahlreiche weitere Problemfälle wie z.B. die völlige Unzuständigkeit des Trägers, an den weitergeleitet wurde, geringfügige Fristüberschreitung, Verweisung an örtlich unzuständigen Träger⁹.

Für alle diese Fälle ist zwar zunächst einmal von den Anforderungen des § 14 SGB IX auszugehen mit der Folge, dass der angeschriebene Träger bei Fristüberschreitung die Bearbeitung grundsätzlich verweigern muss¹⁰. Die **Auslegung** bei Konfliktfällen sollte sich aber in erster Linie am **Willen des Berechtigten** und dem **Ziel schneller sachgerechter Erledigung** orientieren.

So wäre z.B. bei Fristüberschreitung zu bedenken, dass das Zurückreichen der Sache (bei Überschreitung der Frist oder verzögerter Weiterleitung) durch den Träger, an den weitergeleitet wurde, zu **Verzögerungen und Streitigkeiten** führen könnte, die gerade durch das Modell des § 14 SGB IX vermieden werden sollen. Der **Grundsatz der Fristwahrung** könnte (zumindest bei kurzfristigen Überschreitungen) von geringerem Gewicht sein als das **Ziel, nur eine einmalige Weiterleitung** zuzulassen.

Insgesamt meinen wir, dass die Auslegung Raum lassen muss für sachdienliche Lösungen, die dem Selbstbestimmungsrecht und den Interessen der behinderten Menschen am besten gerecht werden. Hier ist noch Raum für den Ausbau der Empfehlungen nach § 13 Abs.2 Nr. 3 SGB IX¹¹

3. Die Frist nach § 14 Abs. 2 Sätze 2 und 4 SGB IX

Der Rehabilitationsträger muss **innerhalb von 3 Wochen** nach Antragseingang bzw. Kenntnis vom Sachverhalt entscheiden, wenn ein Gutachten nicht eingeholt

⁹ Der Auffassung von Ernst in Ernst/Adlhoch/Seel SGB IX § 14 Rz. 12, bei Fehlern in der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelte § 14 SGB IX nicht, kann aber nicht gefolgt werden. Ein Korrektiv wäre hier dem Willen des Berechtigten Rechnung zu tragen.

¹⁰ Ähnl. Ernst in Ernst/Adlhoch/Seel SGB IX Rz 13; aA. Benz SGB 2001, 611,614

¹¹ Stand Februar 2002 des Entwurfs der Empfehlung zur Zuständigkeitserklärung abgedr. Bei Knittel, SGB IX Anh. zu § 14

werden muss (§ 14 II 2 SGB IX). Wenn ein Gutachten erforderlich ist, muss der Rehabilitationsträger **innerhalb von 2 Wochen** nach Vorliegen des Gutachtens entscheiden (§ 14 II 4 SGB IX).

Die Nichteinhaltung der Fristen des § 14 II SGB IX hat **Folgen**, die den Rehabilitationsträger zur Einhaltung drängen könnten. Nach § 15 SGB IX kann sich der **Versicherte die Leistung** unter bestimmten Anforderungen bei Nichteinhaltung der Frist schließlich **selbst beschaffen** und dem Rehabilitationsträger die Kosten aufgeben. Dies ist aber nicht in erster Linie ein Druckmittel zur Einhaltung der Frist, sondern eine Hilfe für den Berechtigten, rechtzeitig versorgt zu werden¹².

Als Sanktion ist die **Wirksamkeit gering** (mehr dazu s. demnächst in Info 5).

4. Die Frist nach § 14 Abs. 2 Satz 4 SGB IX

Der Sachverständige muss das **sozialmedizinische Gutachten innerhalb von 2 Wochen** erstellen (§ 14 V 5 SGB IX).

In Bezug auf die Fristversäumung des § 14 V 5 SGB IX gibt das Gesetz keine Konsequenzen vor! Es besteht lediglich der **Auftrag an die Träger, darauf hinzuwirken, dass die Fristen eingehalten werden**. Als weitere Konsequenz wäre denkbar, dass der **Versicherte sich einen anderen Gutachter auswählen** darf, wenn der beauftragte Gutachter ihm nicht einmal innerhalb der 2 Wochenfrist einen Termin zur Untersuchung mitgeteilt hat. Der Berechtigte hätte damit eine zusätzliche Möglichkeit auf das Verfahren Einfluss zu nehmen und selbst für Beschleunigung zu sorgen.

II. Rechtscharakter einer Weiterverweisung

1. Die Weiterleitung

Die Ansicht, dass die Weiterverweisung des Antrages durch den erstangegangenen Träger an den für zuständig gehaltenen Träger als Verwaltungsakt¹³ anzusehen ist¹⁴, erscheint nicht unproblematisch. Es ist zu diskutieren, ob sie nicht viel-

¹² BT-Drucks. 14/5074 zu Art. 1 § 15, abgedr. bei Hauck/Noftz SGB IX, M 10 S.196

¹³ zur Definition des Verwaltungsakts s. § 35 Satz 1 VwVerfG, dazu Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht Bd. 2, 6. Aufl. Rz.15 ff

¹⁴ So Mrozynski Rz. 31 zu § 14; Welti HK-SGB IX § 14 Rz.28

mehr eine **verwaltungsinterne Handlung** darstellt¹⁵, an die Rechtswirkungen geknüpft sind.

Für den Verwaltungsaktcharakter fehlt es im Verhältnis zu dem zweiten Träger an einem Über- und Unterordnungsverhältnis oder jedenfalls an einer Regelungsmacht¹⁶ im Verhältnis zu dem anderen Träger. Der erstangegangene Träger trifft mit der Weiterleitung keine Feststellung über dessen Zuständigkeit und auch keine bindungsfähige Entscheidung über die eigene Zuständigkeit. Es handelt sich um eine normale schlichte Weiterleitung eines Vorgangs an eine zuständige Stelle. Der zweite Träger ist nicht deshalb verpflichtet, weil der erste Träger dies so entschieden (geregelt) hat, sondern allein weil das Gesetz an die Tatsache der Weiterleitung Folgen knüpft.

Verweist ein Träger irrtümlich an den unzuständigen Träger, so hat das zwar zur Folge, dass dieser Träger nunmehr wie ein zuständiger Träger verpflichtet wird, die Leistungen zu erbringen. Dies ist aber keine Regelung des weiterleitenden Trägers, sondern eine gesetzliche Rechtsfolge, die an die Tatsache der Weiterleitung anknüpft.

2. Einwirkungsmöglichkeiten des Betroffenen

Der Betroffene kann durchaus ein Interesse haben, dass der von ihm angegangene Träger die Leistungen erbringt oder auch ein bestimmter anderer Träger, den der erste Träger nicht für zuständig hält. Ein Rechtsschutzbedürfnis kann auf räumlichen Gegebenheiten oder auf dem Leistungsspektrum oder der Verwaltungspraxis beruhen.

Zunächst einmal kann der Betroffene erklären, dass der **Antrag sich nur an einen bestimmten Träger** richten soll. Diesem bleiben dann nur die Alternativen wegen Unzuständigkeit abzulehnen oder den Bedarf an Leistungen zu Teilhabe zu prüfen.

Ferner kann der Antragsteller mit einem Antrag auf **einstweilige Anordnung** (§ 86 b Abs. 2 u. 3 SGG) darauf hinwirken, dass keine Weiterleitung erfolgt, eine Weiterleitung an einen bestimmten Träger unterbleibt oder an einen bestimmten Träger erfolgt. An diesem Verfahren wären die betroffenen Träger zu beteiligen.

¹⁵ So auch Ernst in Ernst/Adlhoch/Seel SGB IX § 14 Rz. 10

¹⁶ Vgl. BSG 2.2.1978 –12 RK 29/77 – SozR 2200 § 381 Nr. 26; so auch Kass.-Komm.Krasney SGB X § 31 Rz. 6

Dr. Alexander Gagel
Sabine Dalitz
Dr. Hans-Martin Schian